

IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

☑ öffentlich
☐ nicht öffentlich
☐ teilweise öffentlich
☐ befristet nicht öffentlich:
☐ untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Stadt Zürich Sicherheitsdepartement Amtshaus I Bahnhofquai 3 Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 71 71 Fax +41 44 411 70 03 www.stadt-zuerich.ch/sid

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 3. November 2022

Nummer 2555_300.150.450-1072444

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

1 Für nachstehenden Verkehrsweg auf dem öffentlich zugänglichen Areal der Universität Zürich Irchel ergeht im Einverständnis mit der Eigentümerschaft folgende Verkehrsvorschrift zur Sicherstellung einer Parkierungsmöglichkeit für gehbehinderte Fahrzeugführende:

Winterthurerstrasse, Areal der Universität Zürich Irchel Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der südliche Rand der platzartigen Fläche zwischen den Liegenschaften Winterthurerstrasse Nrn. 190, 192, 196 und 198, östlich der Liegenschaft Winterthurerstrasse Nr. 192 (Gebäude Y27).

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

2/2

- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug und Unterhalt der Verkehrsvorschrift obliegen der Grundeigentümerin.
- 6 Änderungen und Ergänzungen von Verkehrsanordnungen und Signalisationen sind der Dienstabteilung Verkehr zu melden, damit sie allenfalls verfügt werden können.
- 7 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: «Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6» am 23. November 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), an die Eigentümerschaft (Hochbauamt des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt: Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Stadt Zürich Dienstabteilung Verkehr Verkehrsprojekte Mühlegasse 18/22 8021 Zürich

T +41 44 411 88 01 stadt-zuerich.ch/day

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements auf dem Dienstweg

Zürich, 27. Oktober 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072444

Areal der Universität Zürich Irchel - Winterthurerstrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Begründung und Antrag

Mit rechtskräftiger Verfügung vom 27. Mai 2021 (Publikation Nr. 2021/0329 vom 9. Juni 2021) wurden im Hinblick auf die Erstellung des neuen Laborgebäudes auf dem Areal der Universität Zürich Irchel verschiedene Verkehrsanordnungen getroffen. Im Zuge einer Begehung stellte die Dienstabteilung Verkehr später fest, dass nebst den verfügten Verkehrsvorschriften auch noch ein Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende von der Grundeigentümerin umgesetzt wurde, und zwar am südlichen Rand der platzartigen Fläche zwischen den Liegenschaften Winterthurerstrasse Nrn. 190, 192, 196 und 198, östlich der Liegenschaft Winterthurerstrasse Nr. 192 (Gebäude Y27).

Gemäss Art. 113 Abs. 1 SSV kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer verfügen. Vorliegend wurde der Parkplatz für Gehbehinderte bereits durch die Eigentümerschaft umgesetzt. Da keine Gründe ersichtlich sind, die dagegen sprechen, soll nun im Nachhinein noch eine entsprechende Verfügung ergehen.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet Direktorin



2/2

- VerfügungsplanEinzelverfügung

Kopie an:

Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Bestand

Neu





